

Bundesteilhabegesetz ab 1.1.2017

- Was ändert sich wann?
- Für wen ist es?
- Überblick einiger Themen
- Fazit



Was verändert sich? Einleitung



- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist "das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen".
- Es regelt das Recht für alle Menschen mit Behinderung neu.
- Das BTHG besteht aus 27 Artikeln.
- Jeder Artikel besteht aus unterschiedlich vielen Regelungen.
- Mit den meisten Artikeln werden bestehende Gesetze und Verordnungen geändert. Der letzte Artikel regelt, ab wann das BTHG und seine einzelnen Teile gelten.



Was verändert sich? Einleitung



- Regelungen treten jetzt bis 2023 nach und nach in Kraft.
- Es gibt jetzt schon andere Einkommens- und Vermögensgrenzen.
- Leistungen können zusammen genommen werden "gepoolt".
- Es gibt neue "Assistenzleistungen".
- Unterscheidung von ambulantem und stationärem Wohnen wird aufgehoben.
- Teilhabe-Möglichkeiten am Arbeitsleben werden erweitert.
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung ist geändert.



Bundesteilhabegesetz – ausgewählte Punkte



- Neue Struktur ab 2020
- Personenkreis
- Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung
- Systemumstellung- Trennung der Leistungen
- Grundsicherung- Regelbedarfsstufen
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Wunsch- und Wahlrecht
- Heranziehung von Einkommen und Vermögen





Neue Struktur des SGB IX ab 2020



Teil I : Allgemeine Regelungen Teil II : Eingliederungshilfe Teil III Schwerbehindertenrecht



Leistungsberechtigter Personenkreis



- Der Zugang zur Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert.
- Dann kommt 2023 eine neue Regelung.
- Voraussetzung ist eine (drohende) wesentliche Behinderung und eine Einschränkung der Teilhabe-Möglichkeiten.
- Zugangs-Voraussetzungen "5 oder 3 von 9 Regelung," sind gekippt worden.
- "ICF-Lebensbereiche" sollen erfragt werden.
- In den nächsten sechs Jahren soll erforscht werden.





ICF Lebensbereiche



- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben



- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

ALLe INKLUSIVE

Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung ab 2018



- Der zuständige Träger muss eine Teilhabe-Planung vornehmen, wenn mehrere Träger beteiligt sind.
- Diese ersetzt die Mitwirkung des Fach-Ausschusses der WfbM.
- In der Eingliederungshilfe gibt es ein Gesamtplan-Verfahren.
- Das Gesamtplan-Verfahren soll ein einheitliches Verfahren sein und alle Hilfen sicherzustellen.
- Es soll den persönlichen Bedarf ermitteln.
- Es kann eine Gesamtplan-Konferenz geben.
- Die Länder haben die Möglichkeit, nähere Vorgaben zu machen.



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ab 2018



- Es wird eine unabhängige Teilhabe-Beratung eingeführt.
- Sie ist erstmal befristet.
- Die Teilhabe-Beratung soll über alle Leistungen informieren und beraten (auf "Augenhöhe").
- Selbstbestimmung soll gefördert werden.
- Mitwirkung soll unterstützt werden.
- Menschen mit Behinderungen beraten mit.
- Servicestellen fallen dann weg.



Systemumstellung - Trennung der Leistungen 2020



- Wohnstätten heißen dann "gemeinschaftliche Wohnformen".
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Leistungen der Grundsicherung getrennt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind dann Leistung der Grundsicherung.
- Erwachsene Menschen mit Behinderung erhalten dann
 Regelbedarfsstufe 2 (2017: 368 €).
- Es wird im Hilfeplangespräch über das Taschengeld entschieden.
- Die Taschengeld- und die Kleider-Pauschalen fallen weg.



Systemumstellung – Trennung der Leistungen 2020



- Die Grundsicherung kann in gemeinschaftlichen Wohnformen die Kosten für die angemessene Miete für eine Person zuzüglich 25 % übernehmen.
- Die Eingliederungshilfe muss den Rest zahlen.
- Pflegeleistungen werden hier pauschal bezahlt (höchstens 266 €).
- Das gilt auch für ambulante Wohnformen mit vollstationärem Umfang, die dem Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz unterliegen.
- Es gibt Bestandsschutz für alle, die bis 1.1.2017 so gewohnt haben!

ALLe INKL

Grundsicherung- Berechnung



- Menschen mit Behinderung, die bei ihren Familien oder alleine leben, erhalten Regelbedarfsstufe 1 (2017: 409 €).
- Ab 2020 bekommen Menschen, die "gemeinschaftlich wohnen"
 Regelbedarfsstufe 2 (2017: 368 €).
- Es gibt einen Mehrbedarf für die Mittags-Verpflegung in der WfbM, Tagesförderstätte oder bei anderen Anbietern.
- Mittagessen ist dann nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe.
- Menschen mit Behinderung zahlen einen Eigenanteil dafür.



Die Regelbedarfsstufe umfasst:



- Essen und Trinken
- Kleidung
- Unterkunft und Heizung
- Hausrat
- Möbel
- Körperpflege
- Internet, Fernsehen
- Kultur und Freizeit
- Verkehr
- Andere Bedürfnisse





Grundsicherung Regelbedarfssätze 2017



Die Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufen (§ 138 SGB XII)

Regelbedarfsstufe 1	409,00 €	Alleinstehende erwachsene Personen, die einen eigenen Haushalt führen ODER BEI DEN ELTERN WOHNEN
Regelbedarfsstufe 2	368,00 €	Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft ODER DANN IM GEMEINSCHAFTLICHEN WOHNEN
Regelbedarfsstufe 3	327,00 €	Erwachsene im Haushalt anderer
Regelbedarfsstufe 4	311,00 €	Jugendliche 14- unter 18 J.
Regelbedarfsstufe 5	291,00 €	Kinder 6- unter 14 J.
Regelbedarfsstufe 6	237,00 €	Kinder bis unter 6 J.

ALLe inklusive

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe/ Pflege



- Ab 2017 gibt es Pflegegrade.
- Das gilt auch bei Hilfe zur Pflege.
- Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege können beide nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- Die Eingliederungshilfe umfasst ab 2020 auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung vor dem Rentenalter eintritt.
- In diesem Fall gilt die Regelung auch nach dem Rentenalter.
- Wenn die Behinderung erst nach dem Rentenalter eintritt, gilt das nicht ("Lebenslagenmodell").



_

neue Gliederung der Eingliederungshilfe- Leistungen



Medizinische Rehabilitation Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe an der Bildung

Soziale Teilhabe



Teilhabe am Arbeitsleben ab 2018



- Es können andere Leistungsanbieter Leistungen anbieten.
- Sie sind so ähnlich wie eine WfbM.
- Sie sind nicht verpflichtet, alle Leistungen anzubieten.
- Sie müssen nicht jeden aufzunehmen.
- Sie brauchen keine Anerkennung.
- Es gibt keine Mindest-Platzzahl.
- Die Ausstattung muss nicht wie in der WfbM sein.
- Voraussetzung ist ein "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung".



ALLe INKL

Teilhabe am Arbeitsleben ab 2018



- Es gibt das Budget für Arbeit.
- Das gilt nur für den Arbeitsbereich in einer WfbM.
- Im Berufs-Bildungsbereich gilt das nicht.
- Bedingung ist die "Werkstattfähigkeit".
- Es gibt einen Lohnkosten-Zuschuss (75 %) bis knapp 1200 €
- Man kann pädagogische Begleitung erhalten.
- Es gibt keinen Anspruch auf EU-Rente nach 20 Jahren.
- Es gibt ein Rückkehr-Recht in die WfbM.



Soziale Teilhabe ab 2020



- Neu eingeführt werden Assistenz-Leistungen.
- Das sind z.B. "Hilfen in betreuten Wohn-Möglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben".
- Es gibt keinen Anspruch der Höhe nach, es ist eine Ermessens-Entscheidung.
- Sie können als Pauschal-Leistung ausgezahlt werden.
- Sie können gemeinsam genommen = gepoolt werden.
- Assistenz-Leistungen für ein Ehrenamt sollen "vorrangig ehrenamtlich" ausgeführt werden.

Poolen von Leistungen ab 2020



- Assistenz-Leistungen in intimen Lebensbereichen dürfen nicht gegen den Willen gemeinsam erbracht werden.
- Das gilt z.B. bei Freunde besuchen und für die persönliche Lebens-Planung oder bei Eltern-Assistenz.
- Ansonsten dürfen Leistungen gemeinsam angeboten werden.
- Es kommt darauf an, ob das "Poolen" zumutbar ist.
- Das gilt zum Beispiel bei Freizeiten oder Fahrten.
- Das ergibt sich auch aus dem Gesamtplan.
- Deshalb sollte man sich gut vorbereiten.





Wunsch- und Wahlrecht ab 2020



- Wünschen soll entsprochen werden.
- Diese müssen angemessen sein.
- Nur wenn ein anderes Leistungs-Angebot zumutbar ist, darf verglichen werden.
- Dann kann die gewünschte Leistung abgelehnt werden, wenn sie z.B. teurer ist.
- Es gibt ein verstärktes Wunsch- und Wahlrecht im Wohnen.
- Es wird berücksichtigt, wie jemand wohnen möchte.



Heranziehung von Einkommen und Vermögen



- Der Vermögens-Freibetrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist auf 25.000 Euro erhöht worden.
- Das gilt zum Teil auch bei Hilfe zur Pflege.
- Ab 2020 wird der Vermögens-Freibetrag auf circa 54.000 Euro erhöht.
- Das Partner-Vermögen wird dann vollständig freigestellt.
- Neu ist ein Freibetrag von 40% des Einkommens bis 2019, höchstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe I (2017: 265,85 €).
- Danach gelten wieder andere Einkommens-Grenzen.



Heranziehung von Einkommen und Vermögen



- Für Bezieher der Grundsicherung haben die Freibeträge in der Eingliederungshilfe keine Bedeutung.
- Bei Leistungen der Grundsicherung gilt ein Freibetrag von 5.000 Euro. Das gilt auch für Partner.
- Vom Werkstattentgelt ist 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.
- Das Arbeitsförderungsgeld ist auf 52 Euro erhöht worden.



Anrechnung Werkstattlohn Beispiel 1



Werkstattbruttoeinkommen Freibetragsberechnung	<u>170,00 €</u>
1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409,00 €), zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Werkstattentgeltes (118,87 €)	= 51,13 € = 59,43 €
Selbstbehalt	<u>110,57 €</u>
Abgezogen werden können noch Arbeitsförderungsgeld	52,00 €
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
170,00 € - 110,57 € - 52,00 € - 5,20 € Hier wurde das Arbeitsförderungsgeld nach der Berechnung des Freibetrages vom Lohn abgezogen.	Anzurechnen sind: 2,24 €
	26

Anrechnung Werkstattlohn Beispiel 2



Werkstattbruttoeinkommen	<u>170,00 €</u>
minus Arbeitsförderungsgeld (52 €)	118,00€
Freibetragsberechnung 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409,00 €), zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Werkstattentgeltes (66,87 €)	= 51,13 € = 33,44 €
Selbstbehalt	<u>84,57</u> €
Abgezogen werden können noch	
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
118,00 € - 84,57 € - 5,20 € Hier wurde das Arbeitsförderungsgeld vor der Berechnung des Freibetrages vom Lohn abgezogen.	Anzurechnen sind: 28,23 €

Fazit



- Insgesamt gibt es große Veränderungen durch die neue Rechtslage.
- Wie es wirklich wird, kann noch keiner sagen.
- Leider ist die UN-Behinderten-Rechts-Konvention nicht konsequent umgesetzt worden.
- Es wird sehr auf das Gesamtplan-Verfahren ankommen.
- Deshalb bedarf es einer guten Vorbereitung.
- Teilhabe statt Ausgrenzung: Einige Punkte sind erreicht worden, viele nicht.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Wir beraten Sie sehr gerne. Die Beratung ist kostenlos.



Ulrike Tofaute
Lebenshilfe Schleswig- Holstein e.V.
Kehdenstr. 2-10
24103 Kiel
0431/6611821
tofaute@lebenshilfe-sh.de

Die Bilder im Text sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. Illustrator Stefan Albers, Altelier Fleetinsel 2013.

